

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden vom 25. April 1978 in der Fassung vom 17. Dezember 1997:

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung des Marktes benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung des Marktes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer, bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Markt beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung des Marktes erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr wird nach dem für das Grundstück festgesetzten Abfallbehältnis berechnet. Sie beträgt für Abfallbehältnisse mit:

a)	wöchentlicher Leerung (rote Gebührenmarke)	€
	80 l Inhalt	52,50
	120 l Inhalt	78,00
	240 l Inhalt	156,00
	1.100 l Inhalt	715,50

b)	14-tägiger Leerung (grüne Gebührenmarke)	
	80 l Inhalt	26,25
	120 l Inhalt	39,00
	240 l Inhalt	78,00
	1.100 l Inhalt	357,75
c)	wöchentlicher Leerung in der Saison (§ 11 Abs. 1 der Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Berchtesgaden anfallenden Abfälle) sonst 14-tägige Leerung (blaue Gebührenmarke)	
	80 l Inhalt	39,40
	120 l Inhalt	58,50
	240 l Inhalt	117,00
	1.100 l Inhalt	536,63
d)	nur wöchentlicher Leerung in der Saison (§ 11 Abs. 1 der Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Berchtesgaden anfallenden Abfälle) (gelbe Gebührenmarke)	
	80 l Inhalt	26,25
	120 l Inhalt	39,00
	240 l Inhalt	78,00
	1.100 l Inhalt	357,75

pro Vierteljahr.

Die vom Markt erteilte Gebührenmarke ist auf dem Abfallbehältnis anzubringen. Werden Müllsäcke ersatzweise für Abfallbehältnisse verwendet, so wird die Gebühr für ein entsprechendes Abfallbehältnis berechnet. Hierzu werden vom Markt Berchtesgaden Müllsäcke bereitgestellt.

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die in Satz 2 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht. Bei Eintritt des Gebührentatbestandes während eines Kalendervierteljahres beträgt die Gebühr für den Rest des Kalendervierteljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Benutzungspflicht bestand, ein Drittel der in Satz 2 festgelegten Vierteljahresgebühr.

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Hausmüllabfuhr bei Verwendung von Abfallsäcken beträgt 7,00 € je Abfallsack.

(3) Für die Abfuhr der Gartenabfälle (§ 12 a der Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt anfallenden Abfälle) wird der tatsächlich entstandene Aufwand berechnet.

(4) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird der tatsächlich entstandene Aufwand berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1.6.1977, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

Stand: 1.1.2017

(2) Bei der Abfuhr der Gartenabfälle und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei der Abfuhr der Gartenabfälle und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.6.1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige gemeindliche Regelung über die Erhebung für die Abfallbeseitigung in der Satzung über die Müllabfuhr im Markt Berchtesgaden in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.1976 (Amtsblatt vom 22.1.1977 Nr. 3) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 12.12.2000

MARKT BERCHTESGADEN

R. Schaupp
1. Bürgermeister